EEG 2023: Beschleunigung unter Genehmigungsvorbehalt?

Einflüsse des EU-Beihilfenrechts

Stiftung spezial #EEG2023 Johanna Kamm/Dr. Markus Kahles 19.05.2022

Agenda

- Relevanz des Beihilfenrechts für das EEG
- Rückblick: Dauer des Genehmigungsverfahrens zum EEG 2021
- Genehmigungsvorbehalt im EEG 2023
- Inhaltliche Einflüsse der KUEBLL auf das EEG 2023
- Beschleunigung auf EU-Ebene mittels REPowerEU-Plan?

EEG und das Beihilfenrecht

- EEG-Reformen sind sehr zeitintensiv und auch wegen des Beihilfenrechts gesetzgebungstechnisch komplex
- Beihilfen grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar (Art. 107 Abs. 1 AEUV)
 - Beihilfenbegriff erfüllt, wenn kumulativ alle TBM-Merkmale des Art. 107 Abs. 1 vorliegen
 - Für EEG lange umstritten, seit EEG 2021 durch Bundeszuschüsse im EEG-Finanzierungsmechanismus unstrittig gegeben
 - Folge: Beihilferegelungen im EEG werden nach den Kriterien der KUEBLL geprüft und dürfen erst nach KOM-Genehmigung durchgeführt werden (Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV)
- EU-Kommission als zusätzliche Quasi-Akteurin im Gesetzgebungsverfahren
 - Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt erzeugt Rechtsunsicherheit über finale Förderbedingungen, selbst nach Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens
 - Inhaltliche Vorgaben für den deutschen Gesetzgeber durch die EU-Kommission

Beihilfeverfahren zum EEG 2021 (I)



6 ½ Monate

10 ½ Monate

Beihilfeverfahren zum EEG 2021 (II): Novellierung

4 Monate

Vorabkontakte (Pränotifizierung) ab 03.08.2021

Nachfragen KOM und **Antworten BReg**

Notifizierung 18.11.2021

Vereinbarkeitsbeschluss 09.12.2021

Genehmigung umfasst z.B:

- ·Anhebung der Ausschreibungsmengen für Wind an Land und Solaranlagen für das Jahr 2022
- ·Übergangsregelung zu verlängerter Nutzbarkeit bei vorzeitiger Stilllegung von Biomethananlagen
- Flexibilitätszuschlag für bestehende Biogasanlagen

Nicht genehmigt:

- ·Anschlussförderung Verstromung von Altholz und Grubengas
- ·Erhöhung der Förderung für Kleinwasserkraft

Dritte Ausschreibungsrunde für Solar 2022?

Beihilfenrechtlicher Genehmigungsvorbehalt im EEG 2023

- § 105 EEG 2021 regelt aktuell beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt
- Dem § 105 wird für Sofortmaßnahmen 2022 folgender Absatz 6 angefügt:
 - § 100 Abs. 9 S. 2 und Abs. 14 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden
 - § 100 Abs. 9: Anspruch für Gebäude-PV (300-750 kW) soll bei den Gebotsterminen im August und Dezember für 80 % (statt bisher 50 %) der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge gelten
 - § 100 Abs. 14: Übergangsregelung für neuen Eigenverbrauchstarif
- Für Regelungen, die neu zum 01.01.2023 in Kraft treten sollen, neuer umfassender Genehmigungsvorbehalt (§ 101 EEG 2023)

Beispiele für beihilferechtlich zu prüfende Regelungen im EEG 2023

- Ausschreibungsmengen und Mengensteuerung
- Ausnahmen von Ausschreibungen für Bürgerenergiegesellschaften
- Anhebung der Vergütung (z.B. bei PV-Dachanlagen)
- Regionalisierung (Referenzertragsmodell Süddeutschland)
- Etc.

Beispiel unklare Kriterien der KUEBLL: Regionalisierung

- Südquote (EEG 2021) sowie Südverbesserung im Referenzertragsmodell (EEG 2023)
- Regionalisierungsmöglichkeiten nach Fn. 61 der KUEBLL:
 - "Bei Regionalbeihilfen sollte der MS […] nachweisen, dass Systemdienstleistungen und Redispatch-Vorschriften ggf. eine effiziente Teilnahme von erneuerbarer Energie, Speicherung und Laststeuerung erlauben und standort- und technologiespezifische Entscheidungen, die die Netzstabilität begünstigen, honorieren. Stellt der Mitgliedstaat ein örtlich begrenztes Problem für die Versorgungssicherheit fest, das mittelfristig (d. h. innerhalb von 5 bis 10 Jahren) nicht durch Verbesserungen der Marktgestaltung oder durch einen ausreichenden Netzausbau gelöst werden kann, sollte eine Maßnahme zur Behebung dieses Problems nach Abschnitt 4.8 (Anm.: Stromversorgungssicherheit) konzipiert und geprüft werden."
- Umkehrschluss: Regionalförderung kann für 5-10 Jahre akzeptiert werden?

19.05.2022

Beispiel unklare Kriterien der KUEBLL: Endogene Mengensteuerung

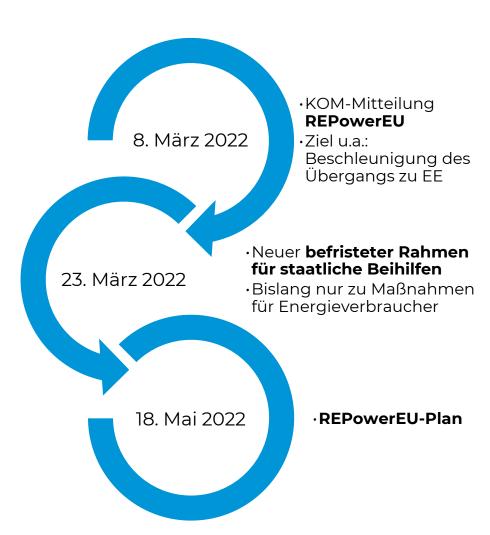
- Endogene Mengensteuerung jetzt nicht mehr zwingend, sondern im Ermessen der BNetzA (§ 28 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023)
- Rn. 103: Ausschreibungsdesign muss Wettbewerb erhalten. **Bei** Unterzeichnung müssen MS Maßnahmen ergreifen
- Verschiedene Maßnahmen möglich (Fn. 67), z.B:
 - Maßnahmen zur Abschwächung etwaiger Beschränkungen auf der Angebotsseite
 - Anpassung des Volumens an das voraussichtlich verfügbare Angebot zu einem bestimmten Zeitpunkt
 - Anderung weiterer Merkmale des Ausschreibungsdesigns (z.B. Teilnahmekriterien)
- Beihilfenrechtliche Genehmigung der Auslagerung an die BNetzA zur Ermessensausübung?

Nicht umgesetzte beihilfenrechtliche Spielräume

- Bürgerenergiegesellschaft siehe (#EEGspezial vom 12.05.2022)
 - Spielräume werden nicht ausgeschöpft, z.B. für KMU und andere Energie-Gemeinschaften
 - Unklare Kriterien der KUEBLL: Wie weit trägt die Möglichkeit der Ausschreibungsausnahme?
- Übergangsregelung für neuen Eigenverbrauchstarif für Solardachanlagen nach § 100 Abs. 14 S. 1, 2 EEG 2023 (#EEGspezial vom 28.04.2022)
 - Problem Anreizeffekt (Rn. 31 b KUEBLL)
 - Überschießende Umsetzung?
 - Erfasst auch Betreiber, die Anlage erst nach Inkrafttreten in Betrieb nehmen
 - Natürliche Personen könnten ausgenommen werden, sofern sie nicht als Unternehmen agieren

REPowerEU und EEG-Novelle

- Beihilfenrecht steht im Normalverfahren kurzfristigen Maßnahmen entgegen
- KUEBLL lösen dieses Problem nicht
- Erleichterung im Rahmen von REPowerEU?
 - Ankündigung, grenzüberschreitende
 Wasserstoffprojekte binnen 6 Wochen zu prüfen
 - Ansonsten nur Hinweis auf Ausschreibungsausnahmen in den KUEBLL
 - REPowerEU-Plan v. 18.05.: "[...] the Commission will look into ways to facilitate State aid control for REPowerEU measures while limiting distortions to competition"



Möglichkeiten der Beschleunigung auf EU-Ebene

- Würzburger Bericht Nr. 54 vom 26.04.2022
- Klare Kriterien
 - Festlegung der Mindestvorgaben, die für eine schnelle
 Genehmigung eingehalten werden müssen
 - Klarstellung, welche Förderung keine Beihilfe darstellt
- Prüfumfang reduzieren
 - Überprüfungsfreie Spielräume für MS definieren (Art. 4 EE-RL)
 - Bei etwaiger Fehlsteuerung Vorschlag zweckdienlicher
 Maßnahmen für die Zukunft (Art. 108 Abs. 1 S. 2 AEUV)
- Verfahren beschleunigen
 - Priorisierung und Fristsetzung (ggf. mit Genehmigungsfiktion)
- z.B. innerhalb von temporärem Beihilferahmen



Investieren Sie jetzt in die **Zukunft** des Klimaschutzrechts!

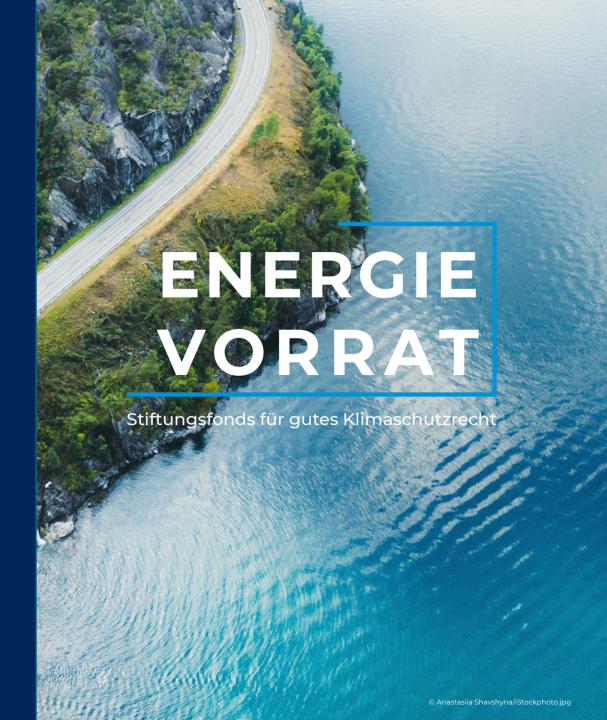


Kontakt:
Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftungumweltenergierecht.de

Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00

BIC: FUCEDE77





Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Johanna Kamm Dr. Markus Kahles

kamm@stiftung-umweltenergierecht.de

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469